

| NOTENGEbung IM FERNUNTERRICHT

Empfehlung zur Notengebung ausserhalb der Qualifikationsverfahren im Fall eines Präsenzverbots an Bildungseinrichtungen

Verabschiedet vom Vorstand der SBBK am 21. Januar 2021

1. Ausgangslage

Durch die aktuellen epidemiologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie besteht weiterhin das Risiko einer Verschärfung der Massnahmen hin zu Präsenzverboten an Bildungseinrichtungen. Mit Ausnahme des Präsenzverbots im Frühling 2020 ist es bisher gelungen, den Unterricht in der beruflichen Grundbildung an den Berufsfachschulen und in den überbetrieblichen Kursen grundsätzlich aufrecht zu erhalten.

Ausgehend von den Erfahrungen des Präsenzverbots in der ersten Welle im Frühling 2020 ergeben sich im Bereich der schulischen Grundbildung, neben der Frage zur Erreichung der Bildungsziele (siehe dazu die [SBBK-Empfehlung vom 3. Dezember 2020](#)), Herausforderungen betreffend Notengebung im Fernunterricht.

Für die Qualifikationsverfahren verfasst eine von der Taskforce beauftragte Arbeitsgruppe [Grundsätze, Verfahren und Regelungen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren](#). Diese wurden von der Taskforce am 14. Januar 2020 verabschiedet.

2. Empfehlung für die Notengebung ausserhalb der Qualifikationsverfahren

Die SBBK empfiehlt daher, im Falle von Präsenzverboten in der schulischen Grundbildung, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- In den Berufskennnissen, im Allgemeinbildenden Unterricht und in den BM-Fächern werden Noten auch im Fernunterricht vergeben.
- Die Kantone stellen sicher, dass die Berufsfachschulen Leistungsnachweise erstellen und dass die Validität der Ergebnisse gegeben ist.
- Wenn möglich werden Leistungsnachweise in einer Form durchgeführt, die keine Präsenz verlangen (mündliche Leistungsbeurteilungen, andere schriftliche Leistungsnachweise).
- Schriftliche Prüfungen und praktische Sequenzen finden vor Ort, in Präsenz, statt, vorausgesetzt, die eidgenössischen oder kantonalen Richtlinien lassen diese zu. Folgende organisatorischen Massnahmen sind bei der Durchführung von Prüfungen in Präsenz zu beachten:
 - o Einhalten der Hygiene- und Schutzmassnahmen (Abstand, Lüften, Maskenpflicht, etc.) sind bei der Durchführung vor Ort zu berücksichtigen
 - o Bspw. Durchführung von Prüfungen in Etappen
 - o Für Nachfolgeprüfungen (Krankheit, etc.) gelten die gleichen Bestimmungen.

20.1.2021
261.229-9/nb